

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1994

Geschäftszahl

94/14/0128

Rechtssatz

Auch eine mittelbare Beteiligung, für die das GewStG in § 8 Z 1 sechster Satz nur als Beispiel eine solche durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft anführt, erfordert - und zwar auch in wirtschaftlicher Betrachtungsweise - ein Teilhaben der Vermögensverwaltungsgesellschaft oder eines ihrer Gesellschafter an dem Unternehmen, dem der Grundbesitz der Vermögensverwaltungsgesellschaft dient, mag dieses Teilhaben dem Genannten auf welche Art immer vermittelt werden.